



Bundeskammer für  
Arbeiter und Angestellte  
Prinz-Eugen-Str. 20-22  
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com  
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2013-30320

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Julia Ragg/P

Klappe 1451 Innsbruck, 18.11.2013

**Betrifft:** Erlass über die Ertrag- und umsatzsteuerliche Beurteilung  
von Photovoltaikanlagen

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 05.11.2013  
zust. Referent: Otto Farny

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt den vorliegenden Entwurf zur  
Kenntnis und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf ersetzt den Erlass zur ertrag- und umsatzsteuerlichen Beurteilung  
von Photovoltaikanlagen aus dem Jahr 2012 sowie den diesbezüglichen Abschnitt im  
Umsatzsteuerprotokoll 2009. Erlässe können keine über die gesetzlichen Bestimmungen  
hinausgehende Rechte und Pflichten begründen, stellen jedoch wichtige Auslegungsbe-  
helfe für die Praxis dar, da sie die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen  
wiedergeben.

### **Vorsteuerabzug**

Bislang stand Privatpersonen der Vorsteuerabzug für die Errichtung der Photovoltaikan-  
lagen nur dann zu, wenn die erzeugte Strommenge den durchschnittlichen Jahresstrom-  
verbrauch eines vergleichbaren Privathaushaltes um mehr als 50 % überstieg. Wird diese  
Grenze nicht überschritten, steht der Vorsteuerabzug auch dann nicht zu, wenn der von  
der Photovoltaikanlage erzeugte Strom (mangels Speichermöglichkeit) zur Gänze in das  
öffentliche Stromnetz eingespeist wird.

Aufgrund der Vorlage des VwGH zur Vorabentscheidung hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 20.06.2013, C-219/12, festgestellt, dass der Vorsteuerabzug für die Errichtung und den Betrieb auch privaten Betreibern von Photovoltaikanlagen zusteht, unabhängig von der an das Netz verkauften Strommenge. Auch ein allfälliger Stromrückbezug für den privaten Verbrauch ändert an dieser Beurteilung nichts. Dementsprechend hält der vorliegende Entwurf auch fest, dass sowohl bei Voll- als auch bei Überschusseinspeisung eine unternehmerische Tätigkeit vorliegt und die Photovoltaikanlage hinsichtlich des gesamten verkauften Stroms eine gewerbliche Einkunftsquelle darstellt.

### **Sonderausgaben**

Im Erlass 2012 wurden die Kosten der Anschaffung und des Betriebes der Photovoltaikanlage als nicht abzugsfähig eingestuft. Positiv hervorzuheben ist daher, dass laut dem vorliegenden Entwurf die auf die private Nutzung entfallenden Anschaffungskosten als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Trotzdem besteht weiterhin eine Schlechterstellung für Arbeitnehmer: Energiesparende Maßnahmen können als Topfsonderausgaben nur bis zum Betrag von 2.920 Euro jährlich geltend gemacht werden, wovon sich nur ein Viertel in der Höhe des individuellen Steuersatzes auswirkt. Unternehmer hingegen holen sich die Anschaffungskosten über die Abschreibung (nominell) zur Gänze wieder zurück.

### **Land- und Forstwirtschaft**

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wird im vorliegenden Entwurf die bisherige Rechtsansicht zu Photovoltaikanlagen fortgeschrieben. Von Landwirten betriebene Photovoltaikanlagen sind aufgrund der für Land- und Forstwirte geltenden Pauschalierungsverordnung steuerlich begünstigt.

Liegt die erzeugte Energiemenge über dem Eigenbedarf und wird diese überwiegend im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet, sind die Einnahmen aus der Einspeisung im Rahmen der Pauschalierung zu erfassen. Auch die Umsatzsteuerpauschalierung kommt zur Anwendung. Für den Fall, dass die erzeugte Strommenge unter dem Eigenbedarf liegt, fällt die Einspeisvergütung überhaupt unter die land- und forstwirtschaftliche Pauschalierung und ist nicht eigens zu erfassen.

### **Kritikpunkte**

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage nach der kaufmännischen Rechtfertigung von Photovoltaikanlagen zu stellen, denn ohne die aus öffentlichen Mitteln gestützten Einspeistarife und ohne die staatlichen Investitionsförderungen wäre das Betreiben von Photovoltaik-Anlagen für alle Beteiligten wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Abschließend ist festzuhalten, dass ein starkes Ungleichgewicht zwischen Unternehmern, Land- und Forstwirten und Arbeitnehmern besteht:

- Arbeitnehmer setzen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage ihr versteuertes Einkommen ein und bekommen über die Arbeitnehmerveranlagung nur einen geringen Teil der Kosten steuerlich vergütet – Unternehmer holen sich die Anschaffungskosten über die Abschreibung wieder zurück und vermindern über die Abschreibung zudem den zu versteuernden Gewinn.
- Einnahmen aus der Einspeisung sind vom Arbeitnehmer als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern. Hingegen liegen bei einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vor oder sind bei einer erzeugten Energiemenge bis zum Eigenbedarf überhaupt abpauschaliert.

Wenn man der allgemeinen politischen Argumentation folgt, so werden Investitionen in Photovoltaik und die Einspeistarife von der öffentlichen Hand deswegen so stark gefördert, um der Technologie zum Durchbruch zu verhelfen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht muss diese Praxis grundsätzlich hinterfragt werden. Darüber hinaus ist auch die Frage nach der kaufmännischen Rechtfertigung der Photovoltaikanlagen zu stellen, denn ohne die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wäre das Betreiben von Photovoltaik-Anlagen für alle Investoren wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Entsprechend der Logik dieser Förderungspraxis ist es völlig unverständlich, dass ein und dieselbe Investition nicht auch gleich im steuerrechtlichen Sinn behandelt wird. Die einseitigen Steuerprivilegien für Unternehmer sowie Land- und Forstwirte stellen ein Ungleichgewicht dar und sind daher klar zu kritisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)